

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Thandorf

Vom 6. Januar 2000

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GmHVO) vom 27. 11. 1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert durch Verordnung vom 28. 12. 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 58), wird nach Beschlüßfassung durch die Gemeindevertretung Thandorf vom 5. Januar 2000 nachfolgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Thandorf erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 DM / 5,00 EUR belaufen würde.

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:

1. Vom Kämmerer bis zur Höhe 2.500,00 DM / 1.250,00 EUR,
2. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR,
3. Von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR.

(5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. Vom Kämmerer bis zur Höhe von 1.000,00 DM / 500,00 EUR,
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR,
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 5.000,00 DM / 2.500,00 EUR.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmererei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlaß von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. Vom Kämmerer bis zur Höhe von 500,00 DM / 250,00 EUR,
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 2.500,00 DM / 1.250,00 EUR,
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 DM / 1.250,00 EUR.

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleichs.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thandorf, den 6. Januar 2000


Wedler
Der Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.